

Vertrag

zwischen der

**Gemeinde Teufen AR
Gemeinde Bühler AR
Gemeinde Gais AR**

betreffend die Gründung eines

Zweckverbandes

**Regionale Feuerwehr
Teufen - Bühler - Gais**

(Zustimmung zur Revision von Art. 11 durch die drei Verbandsgemeinden am 8.2.2011 (Teufen)
21.2.2011 (Bühler), 25.2.2011 (Gais))

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und gesetzliche Grundlagen

¹ Unter dem Namen Regionale Feuerwehr Teufen-Bühler-Gais (Feuerwehr TBG) besteht ein Zweckverband (nachstehend „Verband“) im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Feuerschutzgesetzes und Art. 55 der Feuerschutzverordnung des Kantons Appenzell Ausserrhoden¹.

² Sitz des Verbandes ist Teufen.

Art. 2 Zweck

Der Verband organisiert und betreibt eine regionale Feuerwehr für die Gemeinden Teufen AR, Bühler AR und Gais AR.

Art. 3 Aufgabe

¹ Als Stützpunktfirewehr bekämpft sie Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachwerten im Verbandsgebiet.

² Für die Gebiete des Bezirkes Schlatt-Haslen AI, welche nur von den Gemeinden Gais und Bühler aus erreichbar sind, leistet sie den Ersteinsatz.

³ Sie leistet im Bezirk Mittelland unentgeltlich Nachbarschaftshilfe, wenn Einsatzgeräte und -material erforderlich sind, die in den betreffenden Gemeinden fehlen. Einnahmen aus verrechenbaren Einsätzen² gehen zu Gunsten des Verbandes.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Teufen AR, Bühler AR und Gais AR.

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Treten weitere Gemeinden dem Verband bei, so passen die Vertragsgemeinden den Vertrag den neuen Verhältnissen an.

Art. 5 Geltendes Recht

¹ Die im Verband eingeteilten Angehörigen der Feuerwehr unterstehen bei Übungen und Einsätzen dem Feuerschutzgesetz von Appenzell Ausserrhoden.

² Administrativ wird der Verband der Sitzgemeinde unterstellt, d.h. für das Personal des Verbandes gelten die Bestimmungen des jeweiligen Personalreglementes, für die Kassaführung, das Versicherungswesen und die Revisionstätigkeit zeichnet die Sitzgemeinde verantwortlich.

Art. 6 Informationen

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit regelmässig über seine Tätigkeit und die Finanzlage. Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan sowie den Voranschlag für das folgende Jahr jeweils bis Ende September des laufenden Jahres zur Genehmigung zu.

³ Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich; Bekanntmachungen zu handen der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen.

¹ bGS 861.0

² Art. 13 Abs.2 ff Feuerschutzgesetz

II. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Feuerwehrkommission;
- c) das Feuerwehrkommando;
- d) die Rechnungsrevision.

1. Verbandsgemeinden

Art. 8 Zuständigkeiten

¹ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden;
- b) Änderungen am Zweckverbandsvertrag;
- c) die Auflösung des Verbandes;
- d) die Oberaufsicht über die Verbandsorgane;
- e) die Wahl des Präsidiums der Feuerwehrkommission des Verbandes;
- f) die Wahl des/der Feuerwehrkommandanten/in und der Stellvertretung;
- g) Rechnung und Budget;
- h) Kreditbegehren im Rahmen der Finanzplanung;
- i) Erlass Gebührentarif gemäss Art. 24 und 25 für kostenpflichtige Feuerwehreinsätze unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien;
- j) Erlass Soldansätze und sonstige Entschädigungen für Angehörige der Feuerwehr;
- k) weitere Verträge, die im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit stehen;
- l) Vertretung in die Feuerwehrkommission,
- m) Mietverträge für die Feuerwehrlokale

² Die Aufgaben der Bst. a) bis k) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

³ Von der Genehmigung ausgeschlossen sind zwingende Anpassungen an übergeordnetes Recht.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Feuerwehrkommission stellt den Verbandsgemeinden für alle Geschäfte gemäss Art. 8 schriftlich Antrag.

² Die Verbandsgemeinden beschliessen innert drei Monaten.

Art. 10 Bevölkerungsschutz

Die Verbandsgemeinden regeln auf Antrag der Feuerwehrkommission Zusammenarbeit und Koordination der Feuerwehr im System Bevölkerungsschutz. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Bevölkerungsschutzes des Kantons Appenzell A.Rh.

2. Feuerwehrkommission des Verbandes

Art. 11 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich aus folgenden Vertretungen zusammen:

- Präsidium des Zweckverbandes Teufen-Bühler-Gais aus einer Vertragsgemeinde
- Pro Gemeinde ein Gemeinderatsmitglied
- Pro Gemeinde ein aktives Feuerwehrmitglied
- Kommandant des Zweckverbandes Teufen-Bühler-Gais

² Die Gemeinderäte delegieren ihre Vertretung und das aktive Feuerwehrmitglied. Das aktive Feuerwehrmitglied darf nicht gleichzeitig das Kommando eines Einselementes inne haben.

Für das Präsidium haben die Gemeinderäte das Vorschlagsrecht, es wird gemäss Art. 8 Abs. e) gewählt.

³ Die Amtsdauer der Gemeindevertreter richtet sich nach dem in der betreffenden Gemeinde geltenden Recht.

⁴ Die Verbandsgemeinden können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Das Präsidium und der Kommandant sind davon ausgeschlossen.

Art. 12 Aufgaben

Die Feuerwehrkommission

- a) überwacht die Tätigkeit der Feuerwehr und erteilt ihr Weisungen;
- b) wählt das Kader der Feuerwehr, den Gerätewart und sonstige erforderliche Funktionäre;
- c) beschliesst über die Ausgaben der laufenden Rechnung im Rahmen des Budgets;
- d) legt die Sollbestände der Feuerwehr und in der Feuerwehr eingeteilten Samariter gemäss kantonalem recht fest;
- e) beschliesst über Gliederung und Organisation der Feuerwehr mit den entsprechenden Pflichtenheften;
- f) erlässt ein Dienstreglement für die Feuerwehr;
- g) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung des Feuerwehrpersonals und der eingeteilten Samariter;
- h) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie der Feuerwehrlokale;
- i) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen;

Art. 13 Organisation

¹ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt das Aktuariat.

² Die Verhandlungen der Kommission sind zu protokollieren.

³ Den Verbandsgemeinden ist das genehmigte Protokoll zuzustellen.

Art. 14 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Die Feuerwehrkommission tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangen.

² Die schriftliche Einberufung mit Traktandenliste erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, wobei jede Gemeinde vertreten sein muss, anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der/die Vorsitzende hat bei Bedarf den Stichentscheid.

Art. 15 Dienstreglement

Das Dienstreglement enthält insbesondere:

- a) Bestimmungen zum Übungsplan wie Anzahl und Dauer der Übungen für Kader, Mannschaft, Spezialisten, Neueingeteilte sowie der Alarmübungen;
- b) Regelung Pikettdienst;
- c) Verhalten im Alarmfall;
- d) Regelung bei Nachbarhilfe;
- e) Persönliche Ausrüstung;
- f) Benützung privater Transportmittel;
- g) Aufgaben Gerätewart; (Pflichtenheft)
- h) Präsenzkontrolle;
- i) Entschuldigungen, Dispensationen, Unfallmeldungen usw.

3. Feuerwehrkommando des Verbandes

Art. 16 Aufgaben

Das Feuerwehrkommando des Verbandes

- a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft;
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen;
- c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, der Polizei, dem Zivilschutz, den Samariterorganisationen und den Gemeindeführungsorganen;
- d) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleiter für das Jahresprogramm;
- e) stellt die Stellvertretung sicher;
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Verbandsgemeinden und an die kantonale Mutationsstelle weiter;
- g) unterbreitet der Feuerwehrkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.

4. Sollbestände und Gliederung

Art. 17 Sollbestände

¹ Die Feuerwehrkommission legt auf Antrag des Kommandos die Standorte und die Sollbestände der Ersteinsatzelemente sowie des Gesamtbestandes der Feuerwehr nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept¹ fest.

² Die in der Feuerwehr eingeteilten Samariter werden nach dem gleichen Verfahren festgelegt.

Art. 18 Dienstgrad Kommandant/in

Die Feuerwehrkommission bestimmt den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept.

III. Feuerwehrdienstleistung

Art. 19 Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht sowie die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst richtet sich nach dem geltenden kantonalen Recht.

Art. 20 Kriterien für die Aufnahme in die Feuerwehr

¹ Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend:

- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit im Atemschutz und physische und psychische Belastbarkeit gemäss den gültigen SFV-Vorschriften (SFV Versicherungskasse) „Weisungen für die ärztliche Untersuchung von AdF“ für Feuerwehrärzte;
- b) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz;
- c) berufliche Tätigkeit;
- d) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;
- e) Bereitschaft für die Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.

² Die Feuerwehrkommission entscheidet endgültig über die Einteilung in die Feuerwehr.

Art. 21 Ersatzabgabe

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach den Bestimmungen des Feuerschutzreglementes der jeweiligen Verbandsgemeinde.

¹ Art. 19 Feuerschutzverordnung

Art. 22 Samariter

¹ Die Einteilung der Samariterangehörigen in die Feuerwehr erfolgt durch das Feuerwehrkommando in Absprache mit den verantwortlichen Samariterorganen.

² Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend:

- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst und physische und psychische Belastbarkeit gemäss den gültigen SFV-Vorschriften (SFV Versicherungskasse) „Weisungen für die ärztliche Untersuchung von AdF“ für Feuerwehrärzte;
- b) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz;
- c) berufliche Tätigkeit;
- d) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;
- e) Bereitschaft für die Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.

³ Die Feuerwehrkommission entscheidet endgültig über die Einteilung in die Feuerwehr.

⁴ Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein.

IV. Finanzen

Art. 23 Finanzierung

¹ Der Verband finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Einnahmen aus gebührenpflichtigen Einsätzen;
- c) Rückerstattung von Einsatzkosten;
- d) Subventionen und andere Beiträge;
- e) zweckgebundene Vorfinanzierungen.

² Der Kostenverteiler für die Gemeinden stützt sich auf die Anzahl Einwohner per 31.12. des Vorjahres und dem gesamten Versicherungswert (Neuwert) aller versicherten Gebäude.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen über den definitiven Kostenschlüssel.

Art. 24 Gebührentarif Einsatzkosten

¹ Die Verbandsgemeinden erlassen auf Antrag der Feuerwehrkommission einen Gebührentarif über die Einsatzkosten in Anlehnung an die kantonalen Richtlinien.

² Die Definition der verrechenbaren Einsätze richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Feuerschutzgesetzes¹.

Art. 25 Einsatzkosten Öl- und Chemiewehr

Die Verrechnung der Einsatzkosten für Öl- und Chemiewehreinsätze richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Appenzell A.Rh.²

Art. 26 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt gemäss dem in Art. 23 Abs. 2 ff festgesetzten Kostenteiler für die zur Zeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten.

³ Im Falle der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Im internen Verhältnis unter den Verbandsgemeinden gilt der in Art 23 Abs. 2 ff festgelegte Kostenteiler. Massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung.

¹ Art. 13 Abs. 2 ff Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

² bGS 814.01.2

V. Strafbestimmungen

Art. 27 Dienstversäumnis

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerwehrkommission kann Anzeige erstatten¹.

² Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als die im Dienstreglement gemäss Art. 15 angesetzten Übungen ohne genügende schriftliche Entschuldigung versäumen, werden durch die Feuerwehrkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Absatz 2 gilt sinngemäss auch für den Samariterdienst; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht.

Art. 28 Ersatzabgabe

Dienstversäumnisse nach Art. 27 werden mit einer Ersatzabgabe bis Fr. 500.- belastet.

VI. Rechtsschutz

Art. 29 Verfahren

¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen bei den Verbandsgemeinden Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Verbandsgemeinden kann innert 20 Tagen Rekurs beim Verwaltungsrat der Assekuranz AR erhoben werden.

VII. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 30 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Art. 31 Auflösung

¹ Der Verband wird aufgelöst, wenn ihm nur mehr eine Gemeinde angehört.

² Die Liquidation obliegt der Feuerwehrkommission

³ Beim Austritt einer Gemeinde oder bei der Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen nach Massgabe des in Art. 23 Abs. 2 ff festgesetzten Schlüssels von der Feuerwehrkommission ausgeschieden. Massgebend für die Bewertung des Verbandsvermögens sind die Buchwerte im Zeitpunkt des Austrittes, bzw. der Auflösung.

¹ Art. 59 Abs. 2 Feuerschutzverordnung

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Teufen, Bühler und Gais und der zuständigen Instanz des Kanton Appenzell A.Rh. in Kraft.

² Gebäude und feste Einrichtungen die für die Feuerwehr benötigt werden, verbleiben im Eigentum der betreffenden Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden legen die Mietbedingungen im Einvernehmen mit dem Verband vertraglich fest.

³ Bestehendes bewegliches Feuerwehrmaterial und Fahrzeuge der Verbandsgemeinden übernimmt der Verband gemäss detaillierter Inventarliste ohne Entschädigung zu seinem Eigentum.

⁴ Der von Teufen beschäftigte vollamtliche FW-Gerätewart wird vom Zweckverband übernommen.

Art. 33 Aufhebung bisheriges Recht

Bestimmungen in den Feuerschutzreglementen der Verbandsgemeinden, die dem vorliegenden Zweckverbandsvertrag widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

Teufen, 05. November 2003

Gemeinderat Teufen
Der Gemeindepräsident:
gez. Gerhard Frey

Der Gemeindeschreiber
gez. Walter Grob

Bühler, 28.10.2003

Gemeinderat Bühler
Der Gemeindepräsident:
gez. Gilgian Leuzinger

Der Gemeindeschreiber
gez. Richard Fischbacher

Gais, 03. November 2003.

Gemeinderat Gais
Der Gemeindepräsident:
gez. Johannes Schefer

Der Gemeindeschreiber
gez. Walter Zähler

Die drei Verbandsgemeinden erklären sich mit der Revision von Art. 11 einverstanden:

Teufen, 08. Februar 2011

Gemeinderat Teufen
Der Gemeindepräsident
Walter Grob

Der Gemeindeschreiber
Peter Thuma

Bühler, 21. Februar 2011

Gemeinderat Bühler
Die Gemeindepräsidentin
Ingeborg Schmid

Der Gemeindeschreiber
Richard Fischbacher

Gais, 25. Februar 2011

Gemeinderat Gais
Der Gemeindepräsident
Ernst Koller

Der Gemeindeschreiber
Walter Zähler